

Einsatz von Informationstechnik im Protokollendienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit

– Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen über den Inhalt eines Sitzungsprotokolls bei Unterstützung der Protokollführung durch Datenverarbeitungstechnik (§ 160a Abs. 1, 3 Satz 1 ZPO) –

Volker Doll

I. Einleitung

Die modernen Hilfsmittel der elektronischen Datenverarbeitung haben in den letzten Jahren auch in der Justiz sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Besonders im Bereich der Textverarbeitung beginnt sich der Einsatz von Informationstechnologie immer mehr durchzusetzen. So wird schon heute vielerorts die Protokollführung durch Datenverarbeitung mittels Personal-Computer (PC) oder Zentralrechner unterstützt. Rechtliche und tatsächliche Unklarheiten sowie das Problem, wie den Vorschriften der Prozeßordnungen zu entsprechen ist, sind auch in diesem Bereich eng mit einer EDV-Implementierung verbunden.

Eine von vielen sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen ist, in welcher Art und Weise die vorläufigen Aufzeichnungen über den Inhalt eines Sitzungsprotokolls zu verwahren sind, wenn die Protokollführung in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung durch Datenverarbeitung mit einem PC oder einem Zentralrechnersystem unterstützt wird (§ 160a Abs. 1, 3 Satz 1 ZPO).

Die folgenden Ausführungen sollen insbesondere für die gerichtliche Praxis die Problemstellung aufzeigen sowie mögliche Lösungen darstellen.

II. Problemanalyse

§ 160a ZPO trennt das *Protokoll* von der *vorläufigen Aufzeichnung*. Ein Protokoll ist nur "über" die Sitzung erforderlich¹. Daher ist es zulässig, den Inhalt des Protokolls ganz oder in beliebigen Teilen vorläufig aufzuzeichnen. Nach der Sitzung ist ein vorläufig aufgezeichnetes Protokoll stets von Amts wegen unverzüglich in seiner endgültigen vollständigen Fassung herzustellen². Die vorläufigen Aufzeichnungen sind also weder Bestandteil des Protokolls selbst noch Protokollanlagen.

§ 160a Abs. 1 ZPO nennt die derzeit in Betracht kommenden Aufzeichnungstechniken. Zu ihnen gehören unter anderem auch Personal-Computer und EDV-Anlagen, welche unter den Begriff "Datenträger" zu subsumieren sind.

Die Zivilprozeßordnung fordert in § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO die Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen um u.a. zu sichern, daß eine Protokollberichtigung nach § 164 ZPO möglich bleibt.

Dabei unterscheidet § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO zwischen einer Aufbewahrung *in den* Prozeßakten und bei der Geschäftsstelle *mit den* Prozeßakten.

Vorläufige Aufzeichnungen sind nur in den Prozeßakten zu verwahren, soweit sie sich dazu eignen³. Hierzu sind grundsätzlich auch Datenträger zu zählen, soweit sie nur einen Prozeß betreffen, in einer Hülle vor Beschädigungen geschützt und zu den Akten genommen werden können⁴.

Im Umkehrschluß ist es daher m.E. auch zulässig, auf einem Datenträger die vorläufigen Aufzeichnungen für mehrere Prozesse abzuspeichern. Die auf diesen Datenträgern enthaltenen vorläufigen Aufzeichnungen mehrerer Prozesse sind dann zwar wegen fehlender

*Im Vordringen:
Protokollführung mit PC's*

*Unterschied Protokoll-
vorläufige Aufzeichnung*

Aufzeichnungstechnik

Aufbewahrungsarten

*Aufbewahrung in den
Prozeßakten*

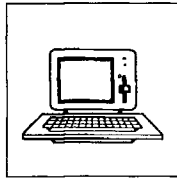
*Volker Doll ist Diplom-Rechtspfleger
am Pfälzischen Oberlandesgericht
Zweibrücken.*

¹ § 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO

² § 160a Abs. 2 Satz 1 ZPO

³ § 160a Abs. 3 Satz 1 1. Alt. ZPO

⁴ vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 53. Aufl., § 160a Rdnr. 13



Löschung der vorläufigen
Aufzeichnungen

Strafsachen

Eignung nicht zu den Prozeßakten zu nehmen, sondern nach § 160a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. ZPO bei der Geschäftsstelle zusammen mit den Prozeßakten aufzubewahren. Diese Aufbewahrung "mit den Prozeßakten" ist jedoch weit auszulegen. Eine Verwahrung in enger räumlicher Verbindung mit den Prozeßakten ist deshalb nicht erforderlich⁵. Möglich ist vielmehr auch eine Sammelverwahrung bei einer Geschäftsstelle⁶.

Gemäß § 160a Abs. 3 Satz 2 ZPO können Aufzeichnungen auf Datenträgern gelöscht werden, soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt ist und die Parteien entweder innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Bis zur Vorlage einer dieser beiden Voraussetzungen muß die vorläufige Aufzeichnung bei den Prozeßakten bleiben.

Die eingangs erwähnte Problemstellung ist ausschließlich in den gerichtlichen Verfahren relevant, in denen sich die Protokollführung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung richtet. Ergänzend sei jedoch angemerkt, daß die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen über die Protokolle in Strafsachen unproblematisch ist. Die als Hilfsmittel verwendeten vorläufigen Aufzeichnungen werden nämlich kein Bestandteil der Akten; sie brauchen weder verwahrt noch den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht zu werden⁷.

III. Lösungsvorschläge

1. Lösungsvorschlag aus der Literatur

Hartmann und Roth

In den Kommentaren zur Zivilprozeßordnung wird die Problemstellung nicht ausdrücklich behandelt. Nur in zwei Kommentaren werden zur Frage der Aufbewahrung von Datenträgern bei vorläufiger Aufzeichnung mittels eines Computers Ausführungen gemacht: Hartmann⁸ und Roth⁹ vertreten ohne nähere Begründung die Auffassung, daß im Falle der Speicherung der vorläufigen Aufzeichnung auf der Festplatte eines Computers es der Zweck von § 160a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. ZPO verlangt, eine gesondert verwahrbare Diskette herzustellen, die gegebenenfalls auch zu den Prozeßakten genommen werden kann. Das gelte selbst dann, wenn die Kapazität der Festplatte noch nicht erschöpft sei.

Die Konsequenz dieses Vorschlages würde bedeuten, daß nach Ende eines jeden Sitzungstages vom Systembetreuungspersonal oder den Protokollführern eine gesondert verwahrbare Diskette mit den vorläufigen Aufzeichnungen herzustellen ist.

Diesem Lösungsvorschlag sollte m.E. nicht gefolgt werden, da dies einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand mit sich bringen würde. Die Herstellung von Disketten für jeden einzelnen Sitzungstag würde nämlich für die Systembediener bzw. die Protokollführer eine nicht zu unterschätzende Mehrbelastung bedeuten. Im übrigen wäre auf Dauer auch mit einer hohen Kostenbelastung für die Beschaffung von Disketten zu rechnen.

2. Eigener Lösungsvorschlag

"Datenträger" (§ 160a ZPO):
Auch Festplatte

Bei einem Zentralrechnersystem werden die Daten ebenso wie bei einem PC unmittelbar auf der Festplatte gespeichert. Daraus ergibt sich, daß man unter einem Datenträger im Sinne des § 160a ZPO auch die Festplatte zu verstehen hat.

Als vorläufige Aufzeichnungen gelten also in diesem Fall die entsprechenden Daten auf der Festplatte. Es ist jedoch klar, daß die Festplatte sich nicht zur Aufbewahrung bei den Akten eignet. Davon sind wohl auch Hartmann und Roth¹⁰ ausgegangen, indem sie die Herstellung einer gesondert verwahrbaren Diskette empfohlen haben.

Eine Diskette ist zwar gesondert verwahrbar, ist aber nichts anderes als eine bloße Kopie bzw. Wiedergabe der auf dem eigentlichen (ursprünglichen) Datenträger (= Festplatte) gespeicherten Daten.

Verwahrung "mit den
Prozeßakten"

§ 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO regelt in seiner zweiten Alternative aber auch ausdrücklich, daß vorläufige Aufzeichnungen, wenn sie sich nicht zur Aufbewahrung bei den Akten eignen,

⁵ vgl. Franzki DRiZ 1975, 100

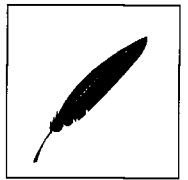
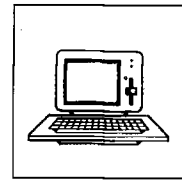
⁶ vgl. Stein-Jonas/Roth, ZPO, 21. Aufl., § 160a Rdnr. 13

⁷ vgl. OLG Koblenz NStZ 1988, 42 und Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 271 Rdnr. 10

⁸ in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 160a Rdnr. 13

⁹ in Stein-Jonas, § 160a Rdnr. 13

¹⁰ vgl. Fn. 4 und 6



bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufbewahrt werden können. Die geforderte Aufbewahrung "mit den Prozeßakten" ist jedoch – wie eingangs erwähnt – weit auszulegen¹¹. Roth¹² nennt als Beispiele für vorläufige Aufzeichnungen, die sich nicht zur Aufbewahrung bei den Prozeßakten eignen, vor allem Tonaufnahmen auf (unhandlichen) Platten, Tonbändern und Toncassetten und stellt damit auf die Unhandlichkeit ab.

Das Kriterium der Unhandlichkeit liegt auch bei einer Festplatte vor. Daher ist es m. E. auch eine zulässige Aufbewahrung gemäß § 160a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. ZPO, wenn sich der PC oder der Zentralrechner mit der Festplatte und den darauf gespeicherten vorläufigen Aufzeichnungen in einem der Geschäftsstelle zugeordneten Raum befindet. Diese Lösung würde auch der primären Zielsetzung aus der Regierungsbegründung zum Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz Rechnung tragen, welche im Jahre 1988 den Einsatz von EDV-Technologie in § 160a ZPO vorgeschlagen hat. Ziel dieses Gesetzes war es nämlich, das Verfahren zu vereinfachen und zweckmäßiger zu gestalten, um so eine Entlastung der Gerichte zu bewirken¹³.

Da ein nachträgliches versehentliches Ändern oder Löschen der vorläufigen Aufzeichnungen auf der Festplatte ebenso wie auf einem Tonträger nie ganz auszuschließen ist, sollten jedoch unmittelbar nach einer jeden Verhandlung noch zusätzlich die auf der Festplatte vorhandenen vorläufigen Aufzeichnungen ausgedruckt und der Ausdruck zu der Prozeßakte genommen werden. Dieser Ausdruck stellt eine andere Art der Wiedergabe von Daten, die auf dem Datenträger (Festplatte) gespeichert sind, dar und erfüllt damit mit einem viel geringeren Zeit- und Kostenaufwand den gleichen Zweck wie die von Hartmann und Roth a.a.O. empfohlene Herstellung einer Diskette. Damit sind die auf der Festplatte gespeicherten Daten in fälschungssicherer Form unmittelbar nach der Verhandlung schriftlich fixiert. Dieser Ausdruck über die vorläufigen Aufzeichnungen eignet sich auch, um ihn zu den Prozeßakten zu nehmen.

Die Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in Papierform hätte gegenüber der in der Literatur vertretenen Diskettenlösung die Vorteile, daß sie jederzeit in den Akten verfügbar und auch von den Parteien nach § 299 ZPO problemlos einsehbar sind.

Darüber hinaus könnte noch zusätzlich unter Ausnutzung der von einem Zentralrechner üblicherweise im Rahmen der täglichen Datensicherung zur Verfügung gestellten Funktionen mit geringem Aufwand ein Datenmagnetband als Kopie von der Festplatte hergestellt und in Sammelverwahrung genommen werden. Dies hätte den weiteren Vorteil, daß bei Bedarf (z. B. durch versehentliches Löschen der Daten auf der Festplatte) die Daten der vorläufigen Aufzeichnungen wieder eingespielt werden könnten.

Dieser Lösungsvorschlag könnte bei Zentralrechnersystemen¹⁴ in folgenden Arbeitsschritten realisiert werden:

1. Unmittelbar nach Ende einer Verhandlung wird das Dokument, welches die vorläufigen Aufzeichnungen enthält (Urversion), abgespeichert, im Sitzungssaal ausgedruckt und der Ausdruck zur Prozeßakte genommen. Dieser Ausdruck gibt somit die auf der Festplatte gespeicherten vorläufigen Aufzeichnungen wieder.

Der Protokollführer erstellt ein neues Dokument (Überarbeitungsversion), in welches die Urversion einkopiert wird. Es existieren dann zwei verschiedene Dokumente mit dem Inhalt der Urversion.

2. Bei der täglichen Datensicherung wird die unveränderte Urversion zusätzlich noch automatisch auf ein Datenmagnetband abgespeichert. Die Urversion ist somit gesichert und kann bei Bedarf wieder eingespielt werden.

3. Zur Fertigstellung des Protokolls dient die Überarbeitungsversion.

4. Die vorläufigen Aufzeichnungen können auf der Festplatte und dem Datenmagnetband bei Eintritt der in § 160a Abs. 3 Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen gelöscht werden. Der bei Arbeitsschritt Nr. 1 erstellte Ausdruck der vorläufigen Aufzeichnungen wird weiterhin in den Prozeßakten verwahrt.

Das Kriterium der Unhandlichkeit

Auf jeden Fall ein Ausdruck

Sicherungsband in Sammelverwahrung

Die Arbeitsschritte

Schritt 1

Schritt 2

Schritt 3

Schritt 4

¹¹ vgl. Franzki, Fn. 5

¹² vgl. Fn. 6

¹³ vgl. BT-Drucks. 11/3621 vom 01.12.1988

¹⁴ Bis auf den Arbeitsschritt Nummer 2 kann die nachgenannte Vorgehensweise auch bei einem Einsatz von Personal-Computern angewendet werden, wobei jedoch auch in diesem Fall eine tägliche Datensicherung empfehlenswert ist.